

## Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie

|                    |  |
|--------------------|--|
| Förderart:         | Zuschuss   |
| Förderbereich:     | Infrastruktur; Kultur, Medien & Sport                    |
| Fördergebiet:      | Schleswig-Holstein                                       |
| Förderberechtigte: | Kommune  |
| Ansprechpartner:   | Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration |

### Kurzübersicht

Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie

### Ziel und Gegenstand

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Kommunen bei der Erhaltung ihrer Sportinfrastruktur. Gefördert werden Maßnahmen für nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen sowie für die dazugehörige spielfeldgebundene Leichtathletikinfrastruktur.

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände in Schleswig-Holstein.

### Voraussetzungen

Bei dem zu fördernden Vorhaben muss es sich um eine Maßnahme handeln, die:

- die Funktionstüchtigkeit der Anlage betrifft,
  - die Betriebskosten senkt,
  - die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessert oder
  - die Sicherheit im unmittelbaren Bereich der Spielfelder und Laufbahnen erhöht.
- Die zu fördernde Maßnahme darf keine Spezialsportanlage (für Sportarten wie z.B. Tennis, Reitsport, Golf, Fahrsport, Schießsport, Boule, Beach-Soccer, Beach-Tennis, Street-Basketball) und keine Umwandlung eines Spielfeldbelages zu einem gesundheitsschädlichen Kunststoffrasen betreffen.
- Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme muss gesichert sein.
- Der Antragsteller muss einen Eigenanteil von mindestens 20% der förderfähigen Kosten aufbringen können.

### Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 250.000 EUR.

Die Bagatellgrenze liegt bei 12.500 EUR.

### Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bis zum Stichtag 31. März 2018 (für das Jahr 2018), bis zum 31. Dezember 2018 (für das Jahr 2019) und bis zum 31. Dezember 2019 (für das Jahr 2020) unter Verwendung der vorgesehenen Formulare an das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Referat IV 34

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Tel. (04 31) 9 88-0

Fax (04 31) 9 88-28 33

E-Mail: [poststelle@im.landsh.de](mailto:poststelle@im.landsh.de)

Internet: <http://www.schleswig-holstein.de/MILI>

zu richten.

Die Antragsformulare sind im Internet abrufbar.

### Quelle

Richtlinie des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 1. September 2017, Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 39 vom 18. September 2017, S. 1267; Informationen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, Stand September 2017.

### Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### Richtlinie

Richtlinie über die Förderung von kommunalen Spielfeldern und Laufbahnen in Schleswig-Holstein (Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie)

Gl. Nr. 6641.16

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 1. September 2017 – IV 34 –

## **1 Zuwendungszweck**

### **1.1**

Das Land Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen bei der Erhaltung ihrer Sportinfrastruktur unterstützen.

Die Sportstättenstatistik des Landes weist aus, dass bei nicht überdachten Spielfeldern und Laufbahnen in Schleswig-Holstein ein sehr hoher Sanierungsstau besteht. Aus den in den Jahren 2018 bis 2020 im Rahmen des Sondervermögens IMPULS zur Verfügung stehenden Mitteln sollen deshalb ausschließlich kommunale Spielfelder, Laufbahnen sowie die dazugehörige spielfeldgebundene Leichtathletikinfrastruktur unter den Aspekten des Klimaschutzes und des effizienten Einsatzes von Ressourcen gefördert werden.

### **1.2**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LH) Zuwendungen für die Sanierung entsprechender Sportstätten.

### **1.3**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration entscheidet als bewilligende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

### **1.4**

Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen – einzusetzen.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen für nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen sowie der dazugehörigen spielfeldgebundenen Leichtathletikinfrastruktur.

## **3 Begriffsdefinitionen**

Spielfelder im Sinne dieser Richtlinie sind nicht überdachte Spielfelder mit bis zu 4.999 m<sup>2</sup> Grundfläche (Typ 1) und Großspielfelder mit mehr als 4.999 m<sup>2</sup> Grundfläche (Typ 2). Von der Förderung ausgenommen sind Spezialsportarten (für Sportarten wie z.B. Tennis, Reitsport, Golfsport, Fahrsport, Schießsport, Boule, Beach-Soccer, Beach-Tennis, Street-Basketball).

Laufbahnen im Sinne dieser Richtlinie sind nicht überdachte 400 Meter Rundlaufbahnen sowie 100 Meter Kurzstreckenbahnen inklusive der Gräben für den Hindernislauf.

Spielfeldgebundene Leichtathletikinfrastruktur im Sinne dieser Richtlinie sind Sprunganlagen (Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage, Weitsprunganlage und Dreisprunganlage) sowie Wurfanlagen (Diskuswurfanlage, Hammerwurfanlage, Speerwurfanlage und Kugelstoßanlage).

## **4 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände.

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

### **5.1**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf beantragte Mittel gesichert ist.

### **5.2**

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

### **5.3**

Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig.

### **5.4**

Die Bagatellgrenze für eine Förderung beträgt 12.500 EUR.

## **6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **6.1**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Förderquote beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten, höchstens 250.000 EUR. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20 Prozent der förderfähigen Kosten.

### **6.2**

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des jeweiligen Projekts Bewilligungszeitraum entstehen.

### **6.3**

Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, welche

- die Funktionstüchtigkeit der Anlage betreffen,
- die Betriebskosten senken,

– die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessern oder

– die Sicherheit im unmittelbaren Bereich der Spielfelder und Laufbahnen erhöhen.

#### 6.4

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die

– Spezialsportanlagen nach Ziffer 3 betreffen,

– die Umwandlung eines Spielfeldbelages zu einem gesundheitsschädlichen Kunststoffrasen betreffen,

– die Umwandlung eines Spielfeldbelages in einen Kunststoffrasen bei mit Leichtathletikanlagen kombinierten Spiel betreffen, wenn dadurch die vorhandene Nutzung durch die Leichtathletik verhindert würde.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (z.B. Vereine, die die Sportanlage betreiben) durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig

## 8 Verfahren

### 8.1

Für die Antragstellung ist der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.

### 8.2

Anträge auf Zuwendungen können bis zum Stichtag 31. März 2018 (für das Jahr 2018), bis zum 31. Dezember 2018 (für das Jahr 2019) und bis zum 31. Dezember 2019 (für das Jahr 2020) an das Ministerium für Inneres, ländlich Räume und Integration, Referat IV 34, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, gestellt werden. Nach den genannten Fristen eingehende Anträge werden für das jeweilige Antragsjahr nachrangig berücksichtigt.

### 8.3

Für Projekte und Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird der vereinfachte Verwendungsnachweis, bestehend aus Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zugelassen.

### 8.4

Die zuständige bautechnische Dienststelle der Kommune, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohnern die bautechnische Dienststelle des Kreises, hat die zu fördernde Baumaßnahme im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie Angemessenheit der Kosten zu prüfen

### 8.5

Es gelten die in der Anlage 5 zu Ziffer 13 der VV-K zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

### 8.6

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

### Fußnoten

## Checkliste

Werden die wichtigsten Voraussetzungen der Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie erfüllt?

Sämtliche Fragen müssen mit „ja“ beantwortet werden, wenn die wichtigsten Fördervoraussetzungen gegeben sein sollen!

Ja

Nein

1. Handelt es sich bei dem zu fördernden Vorhaben um eine Maßnahme für nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen oder für die dazugehörige spielfeldgebundene Leichtathletikinfrastruktur?
2. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Gemeinde, einen Kreis, ein Amt oder einen Zweckverband Schleswig-Holstein?
3. Ist sichergestellt, dass es sich bei dem zu fördernden Vorhaben um eine Maßnahme handelt, die

– die Funktionstüchtigkeit der Anlage betrifft,

– die Betriebskosten senkt,

– die Barrierefreiheit der Infrastruktur verbessert oder

– die Sicherheit im unmittelbaren Bereich der Spielfelder und Laufbahnen erhöht?

4. Ist gewährleistet, dass die zu fördernde Maßnahme keine Spezialsportanlage (für Sportarten wie z.B. Ten Reitsport, Golfsport, Fahrspport, Schießsport, Boule, Beach-Soccer, Beach-Tennis, Street-Basketball) und die Umwandlung eines Spielfeldbelages zu einem gesundheitsschädlichen Kunststoffrasen betrifft?

5. Ist die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme gesichert?
6. Kann der Antragsteller einen Eigenanteil von mindestens 20% der förderfähigen Kosten aufbringen?

**Ansprechpartner**

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und  
Integration**

Referat IV 34

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Tel. (04 31) 9 88-0

Fax (04 31) 9 88-28 33

E-Mail

Internet